

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 26

Erscheint jeden Samstag

27. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 103 **Bürgerversammlungen der Stadt Weißenburg**
- 104 **Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Altmühlthal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 27.05.2026**
- 105 **1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.06.2026**
- 106 **Änderung von Gemeinde, Kreis- und Bezirksgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG; Flurneuordnung und Dorferneuerung Wernfels**

Stadt Weißenburg i. Bay.

103 Bürgerversammlungen der Stadt Weißenburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

hiermit lade ich Sie gemäß Art. 18 der Bayer. Gemeindeordnung sehr herzlich zu folgenden Bürgerversammlungen ein:

Dienstag, den 21.07.2026, 19.00 Uhr, **OTV Haardt**, im ehemaligen Schulhaus, Haardter Dorfstraße 3

Mittwoch, den 22.07.2026, 19.00 Uhr, **OTV Rothenstein**, im Gasthaus Schnitzlein, Ingolstädter Straße 8

Mittwoch, den 29.07.2026, 19.00 Uhr, **OTV Suffersheim**, im Gasthaus Adler, Laubentaler Straße 25

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Ortssprechers/in
3. Bericht der Oberbürgermeisterin
4. Aussprache mit den Bürgerinnen und Bürgern

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Anliegen von allgemeinem öffentlichem Interesse behandelt werden können.

Wünsche oder Fragen im Zusammenhang mit den Bürgerversammlungen richten Sie bitte schriftlich oder telefonisch an die Stadt Weißenburg, Tel. 907-102 oder per E-Mail an oberbuergmeisterin@weissenburg.de

Mit freundlichen Grüßen

Eva Reichstadt, Oberbürgermeisterin

Andere Behörden

104 Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Altmühlthal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 27.05.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Altmühlthal in Meinheim (nachfolgend „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. m. den Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung

bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je Stunde Sitzungsdauer.
- (6) Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 1 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (7) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes. Fahrtkosten anlässlich von Sitzungen sind durch das Sitzungsgeld (Abs. 2) abgegolten.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 217,45 €.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,13 €.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz - BayBesG -).

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt - rückwirkend - am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 04.06.2020 außer Kraft.

Meinheim, den 27.05.2026

Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal
Wolfgang Cramer, Gemeinschaftsvorsitzender

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

105 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.06.2026

Am Montag, den 29.06.2026, findet um 14.00 Uhr im Multimediaalraum des kunststoffcampus bayern, Richard-Stücklen-Straße 3, 91781 Weißenburg i. Bay. eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Informationen über den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes
2. Vereidigung neuer stimmberechtigter Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Empfehlung an den Kreistag zur Bestellung eines beratenden Mitglieds, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in tätig ist
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses
5. Satzung für das Jugendamt; Neufassung und Empfehlungsbeschluss an den Kreistag

6. Bildung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

7. Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der Kindertagespflege; Empfehlungsbeschluss an den Kreistag

8. Vorstellung des Kreisjugendrings

9. Bekanntgaben

106 Änderung von Gemeinde, Kreis- und Bezirksgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG; Flurneuordnung und Dorferneuerung Wernfels

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Wernfels mit Wirkung vom 01.10.2026 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Roth und Weißenburg-Gunzenhausen

Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Stadt Spalt	0.4263	Haundorf
Haundorf	0.7117	Stadt Spalt

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
------------------------	------------------------------	--------------------------------

Stadt Spalt	0.2854	
Haundorf		0.2854

für das Gebiet des Landkreises	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
--------------------------------	------------------------------	--------------------------------

Roth	0,2854	
Weißenburg-Gunzenhausen		0,2854

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach verwahrt werden.

